



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An alle Bezirkshauptmannschaften (Verteiler B)

An alle Magistrate

GS1-VOR-8/082-2024

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.gs1@noel.gv.at	
Fax: 02742/9005-12875	Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at	- www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

2024-0.228.578

Bearbeitung

Dr. Martina Ibounigg-
Rudelstorfer

(0 27 42) 9005

Durchwahl

13367

Datum

02. April 2024

Betrifft

Stark erhöhte Masernaktivität, in Ausnahmefällen Impfung von Kindern ab dem vollendeten 6. Lebensmonat

Sehr geehrte Damen und Herren!

Folgende Aussendung des Bundesministeriums für Soziales, Pflege, Gesundheit und Konsumentenschutz darf zu Ihrer Information weitergeleitet werden:

Aufgrund der momentanen Ausbruchssituation kann in **Ausnahmefällen** (z.B. bei Masernfällen in der Umgebung) nach individueller Nutzen-Risiko-Abwägung und entsprechender Dokumentation die MMR-Impfung **bereits ab dem vollendeten 6. Lebensmonat** erfolgen (off-label).

Durch noch vorhandene maternale Antikörper kann die Immunantwort einer derartig früh verabreichten MMR-Impfung jedoch negativ beeinflusst werden, weshalb **in diesen Fällen jedenfalls 3 Impfungen** empfohlen sind:

- Bei erster Dosis im Alter von 6-8 Monaten (ab dem vollendeten 6. bis zum vollendeten 9. Lebensmonat),
- eine zweite Dosis im Alter von 11-14 Monaten (ab dem vollendeten 11. bis zum vollendeten 15. Lebensmonat, Mindestabstand zur 1. Dosis 3 Monate),
- und eine dritte Dosis im Alter von 15-23 Monaten (ab dem vollendeten 15. bis zum vollendeten 24. Lebensmonat, Mindestabstand zur 2. Dosis 3 Monate).

Betroffene Kinder sollten ausdrücklich zur 2. und 3. Impfung eingeladen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass jedoch auch Kinder ab dem vollendeten 9. Lebensmonat häufig verspätet und nicht mit beiden empfohlenen MMR-Impfungen geimpft werden.

Insofern ist es besonders wichtig, **bei allen Kindern einen regelrechten Impfschutz** sicherzustellen, insbesondere vor Eintritt in Gemeinschaftseinrichtungen (Krippe, Kindergarten, Schule, etc.).

Kinder unter 1 Jahr, die an Masern erkranken, haben ein besonders hohes Risiko, eine SSPE zu entwickeln (1:600 an Masern erkrankten Kindern). Da die Impfung unter dem vollendeten 6. Lebensmonat nicht verabreicht werden sollte, ist für Kinder in diesem Alter der Schutz durch das Umfeld besonders wichtig (Nestschutz).

Es gibt in allen Altersgruppen Impflücken bzw. unzureichend immunisierte Personen, weshalb derzeit bei **allen Personen überprüft und sichergestellt werden sollte**, dass ein **ausreichender Impfschutz bzw. ausreichende Immunität gegen Masern** besteht. Die Komplikationsrate von Masern steigt mit zunehmenden Alter, weshalb dies auch bei Personen höheren Alters sichergestellt werden sollte.

In diesem Zusammenhang wird auch darauf hingewiesen, dass die fachspezifischen Beschränkungen für Fachärztinnen und Fachärzte in Hinblick auf Impfungen im Zuge der Ärztegesetz-Novelle dauerhaft aufgehoben wurden. Das bedeutet, dass zum Beispiel Gynäkologinnen und Gynäkologen auch Buben und Männer impfen dürfen, sowie Kinderärztinnen und Kinderärzte Eltern impfen dürfen.

Mit der Bitte um Weiterleitung an alle niedergelassenen Ärzte für Allgemeinmedizin und

an alle Fachärzte (nicht jedoch Zahnärzte).

Ergeht an:

2. Ärztekammer für NÖ, Wipplingerstraße 2, 1010 Wien

1. An die, Amtsärzte der Abteilung GS1
zur gefälligen Kenntnisnahme
3. Österreichische Apothekerkammer, Landesgeschäftsstelle für NÖ , Spitalgasse 31,
1091 Wien

Mit freundlichen Grüßen

Dr.in I b o u n i g g - R u d e l s t o r f e r